

Stellungnahme der WSSK zur ideellen Unterstützung der Baha'i- Gemeinde Freiburg

Auf Anfrage des StuRa gem. § 22 IV der Satzung der VS

Grds. müssten, wenn der StuRa sich für eine ideelle Unterstützung starkmachen würde, in der Folge alle religiösen Gruppen unterstützt werden (Diskriminierungsverbot). In § 1 II Nr. 7 S. 2 Satzung der verfassten Studierendenschaft der ALU ist die religiöse Neutralität festgelegt. Dieser etabliert ein Diskriminierungsverbot.

Mit einer ideellen Unterstützung der Baha'i- Gemeinde Freiburg würde grundsätzlich für alle religiösen Gruppen ein subjektives Recht und damit ein Anspruch auf ideelle Unterstützung entstehen. Der StuRa würde seine Entschließungsfreiheit bzgl. anderer religiöser Gruppen also insoweit verlieren. Als weiterhin verbleibende Schranke würden sodann die der Satzung der VS immanenten Grundsätze gelten. Eine ideelle Unterstützung für religiöse Gruppen, welche diesen Grundsätzen nicht gerecht werden, wäre unabhängig von der konkreten Entscheidung unzulässig. Bei allen anderen wäre jedoch die ideelle Unterstützung zwingend.

Die Einhaltung dieser Vorgaben ist bei den Baha'i zumindest fraglich, da teilweise homophobe Strömungen innerhalb der Baha'i existieren (Zeit vom 27.11.14; Huffington Post 04/23/15).

Die Entscheidung, die Baha' i (nicht) ideell zu unterstützen ist nach dem Gesagten, also mit und gerade wegen ihrer weitreichenden Konsequenzen für andere religiöse Gruppen, eine politische und kann daher- innerhalb der angedeuteten Schranken- nur vom StuRa selbst getroffen werden.

WSSK der verfassten Studierendenschaft Freiburg, 27.11.2016